

Nutzungsordnung für das Gemeindehaus Strukdorf

Die Gemeinde Strukdorf hat durch großen finanziellen Kostenaufwand und unter Mitfinanzierung des Bundes, des Landes und des Kreises sowie unter Einsatz erheblicher Eigenleistungen der Einwohner das Gemeindehaus errichtet.

Die Nutzung dieses Gebäudes wird durch die folgende Ordnung geregelt:

§ 1

(Widmung des Gemeindehauses)

Als Einrichtung der Gemeinde Strukdorf soll das Gemeindehaus insbesondere der Erfüllung kommunalpolitischer, kultureller, kirchlicher, sozialer, jugendpflegerischer Aufgaben und ähnlichem sowie den Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr dienen.

§ 2

(Nutzung des Gemeindehauses)

1. Das Gemeindehaus steht neben der Gemeinde auch allen örtlichen Vereinen, Verbänden, Genossenschaften, Parteien und sonstigen Gruppierungen sowie der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie der Hausordnung und der Entgeltordnung in den jeweils geltenden Fassungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben
 - a) im öffentlichen Interesse
 - b) zum Gemeinwohlzur Verfügung
2. Das Gemeindehaus steht nachrangig hinter den zeitgerecht terminierten Veranstaltungen gem. Nr. 1 a auch
 - a) örtlichen Einzelpersonen für Jubiläen, Empfänge, Beerdigungskaffee o.ä. sowie
 - b) den unter Nr. 1 genannten Einrichtungen für Veranstaltungen zur Pflege ihres Gemeinwesenszur Verfügung. Über den Zeitpunkt von 22.00 Uhr hinaus dürfen von solchen Veranstaltungen keine Außenwirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft (laute Unterhaltungen im Außenbereich, An- u. Abfahrtverkehr etc.) ausgehen.
3. Der Bürgermeister kann auch überörtlichen Gruppierungen pp. die einmalige Nutzung des Gemeindehauses gestatten. Bei ständigen regelmäßigen Veranstaltungen solcher Gruppierungen im Gemeindehaus entscheidet die Gemeindevertretung.
4. Das Hausrecht (einschl. der Schlüsselgewalt) übt die Gemeinde durch den Bürgermeister aus, der sich dabei von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr unterstützen lassen kann.
5. Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter führt einen Benutzungsplan und vergibt die Nutzungstermine.

§ 3

(Nutzungsbeschränkungen)

Entsprechend dem mit Herrn Horst Leonhardt abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag vom 13. September 1982 dürfen Tanzveranstaltungen (wie z.B. Kindervogelschießen,

Feuerwehrball, Sportlerball usw.) im Gemeindehaus nicht veranstaltet werden.

§ 4
(Kostenregelung/Nutzungsentgelt)

1. Die Baulasten sowie die laufenden Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung pp. des Gemeindehauses trägt die Gemeinde im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gesamtgrundstückes.
2. Die Freiwillige Feuerwehr sorgt dafür, dass sich das Gemeindehaus innen und außen jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
3. Die Bestimmungen über die Erhebung von Nutzungsentgelten regelt die Gemeinde als Eigentümerin durch eine gesonderte Entgeltordnung.

§ 5
(Hausordnung)

Nähere Einzelheiten der Hausnutzung werden durch die Hausordnung geregelt.

§ 6
(In-Kraft-Treten)

Diese Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.01.2001 außer Kraft.

23815 Strukdorf, den 19.04.2012

Bürgermeister